

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich, maßgebliche Bedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs-, und Leistungsbestimmungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Daher gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch, wenn der Auftraggeber, insbesondere bei Auftragserteilung oder –bestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wird ausdrücklich von uns zugestimmt. Schweigen gilt nicht als Einverständnis.

## 2. Angebot

Angebote sind grundsätzlich freibleibend, insbesondere hinsichtlich Menge, Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit.

## 3. Bestellung, Zustandekommen des Vertrages, Annulierungskosten

3.1 Bestellungen sind schriftlich an uns zu richten und sind für den Auftraggeber zwei Wochen ab Zugang bei uns bindend. Sie gelten nur in der Form der schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen. Andere als die sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung ergebenden Vereinbarungen bestehen nicht.

3.2 Verträge kommen erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zu den in dieser festgelegten Bedingungen zustande. Sollten die Bedingungen in der Auftragsbestätigung denen in der Bestellung widersprechen, so gilt der Vertrag als zustande gekommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung erklärt, die Durchführung des Vertrages abzulehnen. Sie werden von uns im Einzelfall bei Beginn der Frist auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruches besonders hingewiesen.

3.3 Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Nettoauftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber wird der Nachweis eines geringeren Schadens ausdrücklich gestattet.

## 4. Formen und Druckvorbereitungsmaterial

4.1 Die Kosten von Press-, Spritzguss-, Blasformen oder sonstige Formen und Druckvorbereitungsmaterialien (insbesondere Klischees), die zur Auftragsausführung benötigt werden, trägt der Auftraggeber.

4.2 Die unter Ziff. 1 genannten Formen, die von uns selbst oder in unserem Auftrag von einem Dritten angefertigt wurden, sind aufgrund unserer Konstruktionsleistung grundsätzlich unser Eigentum. Soweit der Auftraggeber einen entsprechenden Wunsch schriftlich äußert und wir dies schriftlich bestätigen, wird die ausschließliche Benutzung für Aufträge des Auftraggebers zugesichert.

4.3 Formen werden bis zwei Jahre, Druckvorbereitungsunterlagen (insbesondere Klischees) bis zu einem Jahr nach der letzten Lieferung für evtl. Nachbestellungen von uns aufgehoben. Sollten die Formen, gleich aus welchem Grunde, innerhalb der v.g. Frist nicht mehr verwendet werden können, so haften wir nur, soweit dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unsererseits beruht. Weiterhin sind wir weder zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet, noch an Preise von vorgehenden Bestellungen gebunden.

4.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber die von uns gelieferten Waren nicht bezahlt oder sich mit Zahlungen, auch aus anderen Aufträgen in Verzug befindet, sind wir berechtigt, Formen, die für Aufträge des Auftraggebers erstellt wurden, beliebig zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit hierdurch Schutzrechte des Auftraggebers oder Dritter verletzt werden.

4.5 Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit es sich um allgemein übliche und verwendbare Formen handelt. In diesem Fall dürfen wir die Formen beliebig verwenden.

4.6 Die voranstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Klischees.

## 5. Schutzrechte

5.1 Sofern wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern o.ä., die vom Auftraggeber übergeben werden, Formen oder Klischees herstellen und dementsprechend liefern, übernimmt der Auftraggeber uns gegenüber die Gewähr dafür, dass weder durch uns, noch durch den Auftraggeber Schutzrechte Dritter verletzt werden.

5.2 Sofern von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Auftraggebers angefertigt werden, untersagt wird, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Unsere Haftung bestimmt sich nach Ziffer 10.

5.3 Der Auftraggeber stellt uns insoweit von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen uns wegen der etwaigen Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Der Auftraggeber hat uns auf erste Anforderung einen angemessenen Vorschuss auf von Dritten geltend gemachte etwaige Schadensersatzansprüche zu zahlen. Der Auftraggeber übernimmt insoweit auch jegliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen die berechnigte oder unberechnigte Geltendmachung von

Schadensersatzansprüchen durch Dritte entstehen, es sei denn, die Verteidigung gegen die geltend gemachten Schadensersatzansprüche haben offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Der Auftraggeber ist, soweit er eine Kostenübernahme schriftlich erklärt und auf Anforderung entsprechende Sicherheit leistet, berechtigt, uns Weisungen hinsichtlich unseres Verhaltens in einer Auseinandersetzung über Schutzrechtsverletzungen zu erteilen.

5.4 Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist es uns erlaubt, Muster, Modelle oder Zeichnungen drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

5.5 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, stehen von uns erdachte und vorgeschlagene Systeme und Verfahren, Muster, Modelle, Zeichnungen in unserem Eigentum, wir haben die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte. Diese Systeme, Verfahren, Muster, Modelle und Zeichnungen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht oder übergeben, noch vervielfältigt oder in anderer Weise verwendet werden. Im Fall der Zuwiderhandlung können wir vom Auftraggeber eine angemessene Entschädigung erlangen.

## **6. Preise**

6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise netto „ab Werk“. Verpackungs- und Transportkosten sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert von uns oder vom jeweiligen Transportunternehmen direkt in Rechnung gestellt.

6.2 Die Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

6.3 Andere Mengen und Leistungen gegenüber unseren Angeboten bedingen andere Preise. Sollte der Auftraggeber nicht die im Auftrag angegebene Stückzahl abnehmen, so sind wir berechtigt, einen angemessenen Mindermengenzuschlag, der unserem entgangenen Gewinn im Verhältnis zur vollständigen Abnahme entspricht, zu erheben. Zudem hat der Auftraggeber die Kosten für im Hinblick auf das ursprüngliche Auftragsvolumen bereits beschafften Vorlieferungen (Material) einschließlich branchenüblicher Überlieferungen, sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere der Entsorgung und des Transports zu tragen. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den beschafften Vorlieferungen, um Material handelt, das von uns im üblichen Geschäftsbetrieb anderweitig verwendet werden kann.

6.4 Leere Verpackungen werden von uns nicht zurückgenommen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6.5 Preisänderungen bis zu 5 % des Nettoauftragswertes sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die sonstigen marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Bei Preiserhöhung von mehr als 5 % sind wir als auch der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, sollte nicht einvernehmlich ein neuer Preis ausgehandelt werden.

## **7. Lieferumfang (Stückzahlen, Maße und Gewichte)**

7.1 Maßgebend für unsere Berechnungen sind die an unserer Versendungsstelle festgestellten Maße, Gewichte und Stückzahlen. Dem Auftraggeber wird der Nachweis anderer Maße, Gewichte und Stückzahlen ausdrücklich gestattet.

7.2 Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Wir bemühen uns in angemessenem Maße um die Lieferung der vereinbarten Mengen, haften jedoch nicht für Abweichungen von bis zu 10%, oder bis zu 30% bei geringeren Mengen bis zu einer Stückzahl von 5.000, soweit diese Abweichungen vom Lieferumfang aus zwingenden betrieblichen Gründen bei uns notwendig sind und dem Auftraggeber zumutbar sind. Die tatsächlich gelieferten Mengen werden zum Vertragspreis berechnet. Die Maß-, Inhalts- und Gewichtsangaben für Gebinde und Verpackungen, sowohl in befüllt als auch in unbefüllt sind ca. Angaben. Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder auf den Gebinden bzw. Verpackungen angegebenen Zahlen stellen Mittelwerte dar, die entsprechend den Eigenarten des verarbeiteten Materials schwanken.

7.3 Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers oder auf sonstige innerbetriebliche Notwendigkeiten zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, ebenso unvermeidliche Abweichungen vom Vorlagemuster, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

## **8. Lieferung**

8.1 Leistungsort ist stets unser Versendungswerk. Unsere Sendungen reisen stets auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers, auch wenn frachtfreie Lieferung oder cfr-, fob- bzw. cif-Lieferung vereinbart ist. Das Transportrisiko einschl. Bruch und Leckage geht somit stets zu Lasten des Auftraggebers. Eine Versicherung des Transportgutes wird durch uns nicht vorgenommen, es sei denn dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

8.2 Die Gefahr geht mit dem Verlassen der Ware aus dem Lieferwerk auf den Auftraggeber über. Bei Verzögerung der Versendung aus Gründen, die der Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, geht die Haftung für die Ware mit der Meldung über die Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

8.3 Der Versand wird von uns nach bestem Ermessen ohne Haftung für die billigste Verfrachtung durch-

geführt.

8.4 Die Lieferfrist bestimmt sich nach der in der Auftragsbestätigung angegebenen Frist. Im Angebot angegebene Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, oder die Ware das Werk verlassen hat. Die Lieferfrist beginnt jedoch frühestens nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ausgeschlossen. Im Falle grober Fahrlässigkeit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.5. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitgeteilt. Sollten die v.g. Hindernisse länger als sechs Monate andauern, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

8.6 Wenn wir nicht nach Ziff. 8.5 vom Vertrag zurückgetreten sind, bleibt der Auftraggeber trotz verspäteter Lieferung zur Abnahme verpflichtet.

8.7 Teillieferungen sind zulässig, es sei denn die Teillieferungen und Teilleistungen sind für den Käufer nicht von Interesse.

## **9. Gewährleistung**

9.1 Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich gründlich zu untersuchen. Beanstandungen von offenen Mängeln werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter Einsendung des Packzettels angezeigt werden. Bei verdeckten Mängeln hat unverzüglich nach ihrer Entdeckung eine schriftliche Anzeige zu erfolgen. Unterläßt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Die Mangelhaftigkeit der Ware bewirkt keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

9.2 Soweit Mängel oder Schäden auf Dritte, insbesondere Vorlieferanten zurückzuführen sind, ist der Auftraggeber verpflichtet vor uns den Dritten durch notfalls gerichtliche Geltendmachung der Mängelansprüche in Anspruch zu nehmen. Sollte die Inanspruchnahme des Dritten, aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, scheitern, so können wir den Auftraggeber nicht mehr auf die vorherige Inanspruchnahme des Dritten verweisen. Etwa entstehende, beim Dritten nicht beizutreibende Kosten werden von uns ersetzt.

9.3 Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung von Fehlern (Nacherfüllung) oder Nachlieferung berechtigt. Wählen wir Nacherfüllung, sind uns mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zu gewähren. Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen, oder sind für den Auftraggeber weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Auftraggeber anstelle der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Schadensersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber nur nach Maßgabe der Ziffer 10 Abs. 1-4 fordern.

9.4 Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

9.5 Wir haften nicht für unerhebliche Mängel. Unerheblich sind Mängel, welche die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware oder für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder die gewöhnliche Verwendung des Werkes nur unerheblich beeinträchtigen oder von dem Auftraggeber selbst mit nur unerheblichem Aufwand beseitigt werden können.

9.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe der Ware.

9.7 Der Auftraggeber hat uns auf etwaige Gefahren bei der Verarbeitung des Füllguts oder der Gebinde hinzuweisen.

9.8 Ein Ausschuss von bis zu 3% kann vom Auftraggeber nicht reklamiert werden.

9.9 Bei Transportschäden ist eine sofortige Tatbestandsaufnahme durch das zuständige Transportunternehmen zu veranlassen.

## **10. Haftung**

10.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder sich aus Folgendem anderes ergibt.

10.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auf Schadensersatz statt der Leistung für Sach- und Vermögensschäden oder auf Aufwendungsersatz auch im Falle von leichter Fahrlässigkeit, allerdings nur bis zur Höhe der vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden oder Aufwendungen.

10.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, ersparte Aufwendungen und auf Ersatz des entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern.

10.4. Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Abs. 1-3 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von uns entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für Schäden des Auftraggebers, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

10.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Sachversicherung abzuschließen, soweit der Auftraggeber sich üblicherweise gegen das Schadensrisiko versichern kann. Soweit dann der Sach- und Vermögensschaden durch eine vom Auftraggeber abgeschlossene Sachversicherung abgedeckt wird, haften wir dem Auftraggeber nur für die mit der Inanspruchnahme durch seine Versicherung verbundenen Nachteile. Soweit die Versicherung keine Deckung gewährt, sind wir verpflichtet, selbst einzutreten.

10.6 Bezüglich unserer Haftung für Beistellungen, die bei uns lagern, gelten ausdrücklich die vorstehenden Haftungsbeschränkungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch hinsichtlich der Beistellungen eine Sachversicherung abzuschließen, die das Schadensrisiko abdeckt, sofern eine solche Sachversicherung üblich ist.

10.7 Im Übrigen wird unsere Haftung für Beistellungen im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch leichte Fahrlässigkeit dahingehend beschränkt, dass wir nur bis zu einem Betrag i.H.v. 50% des jeweiligen Auftragsvolumens haften.

## **11. Zahlungen**

11.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

11.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend des Zahlungsverzugs.

11.3 Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich der darauf angelaufenen Verzugszinsen etc. verwendet. Bei Bekanntwerden bzw. Anzeichen verminderter Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder Nichtzahlung einer fälligen Forderung sind wir berechtigt, Sicherheiten oder vorzeitige Barzahlung - auch für spätere Rechnungen - zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, falls diese nicht gestellt werden, ohne dass der Auftraggeber daraus Schadensersatzansprüche erheben kann.

11.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

12.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.

12.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und ihm vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach der Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist, und insbesondere kein Antrag über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

12.3 Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen, es sei denn, wir stimmen vorher ausdrücklich zu. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Auftraggeber uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.

12.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach einer angemessenen Fristsetzung zur Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe der Ware verpflichtet. Wir sind nach dem Rücktritt befugt die Ware zu verwerten. Der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers anzurechnen.

12.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

## **13. Annahmeverzug**

13.1 Ist eine Lieferfrist vereinbart und nimmt der Auftraggeber nach Ablauf der Lieferfrist und/oder erfolgter Meldung der Versandbereitschaft die Ware nicht ab, so steht uns das Recht zu, mit vierzehntägiger Frist die Abnahme der Ware zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen.

13.2 Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so stehen uns dieselben Rechte zu, wobei als Lieferfrist zwei Monate gelten soll. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch des zufälligen Untergangs, bei uns. Falls die Einlagerung in eigenen Räumen vorgenommen wird, wird -beginnend mit der Versandbereitschaft - Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Bei Einlagerungen an anderen Plätzen werden die entsprechenden Selbstkosten berechnet.

#### **14. Sonstiges**

14.1 Erfüllungsort ist Gerolzhofen.

14.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

14.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.

14.4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers an Dritte aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

14.5 Soweit noch offene Forderungen unsererseits gegen den Auftraggeber bestehen, hat dieser jeden Wechsel seiner Postanschrift und seines Geschäftssitzes, bei Einzelunternehmern seiner Privatanschrift unaufgefordert mitzuteilen.

14.6 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand November 2015